

Charta der Patientenrechte in der Slowakischen Republik

Die Charta der Patientenrechte in der Slowakischen Republik wurde aufgrund der Verfassung der Slowakischen Republik und der geltenden Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik ausgearbeitet – des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 277/1994 Ges. Slg. über Gesundheitspflege in der Fassung späterer Vorschriften, des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 272/1994 Ges. Slg. über Gesundheitsschutz von Menschen in der Fassung späterer Vorschriften, des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 273/1994 Ges. Slg. über Krankenversicherung, die Finanzierung der Krankenversicherung, über Errichtung der Allgemeinen Krankenkasse und über Errichtung der Ressort-, Branchen-, Betriebs- und bürgerlichen Krankenkassen in der Fassung späterer Vorschriften, des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 98/1995 Ges. Slg. über Behandlungsordnung in der Fassung späterer Vorschriften, aber auch der Dokumente von internationalen Organisationen, wie z. Bsp. der Organisation der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation, des Europarats und der Europäischen Union. Sie besteht aus der Präambel und 10 Artikeln. Durch die einzelnen Artikel werden Menschenrechte und Freiheiten bei Leistung der Gesundheitspflege spezifiziert, allgemeine Patientenrechte, Recht auf Informationen, Einwilligung des Patienten, Einwilligung bei den Patienten, die nicht fähig sind, über sich zu entscheiden, Vertraulichkeit, Therapie und Pflege, Pflege der unheilbar Kranken und Sterbenden, Einreichen von Beschwerden und Schadenersatz.

Gesundheit ist einer der wichtigsten menschlichen Werte

Gemäß Definition der Weltgesundheitsorganisation ist „Gesundheit ein Zustand vollkommenen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht allein das Fehlen von Krankheit und Gebrechen.“ Jeder ist für den Schutz und für die Förderung eigener Gesundheit verantwortlich, aber gleichzeitig wird erwartet, dass die Gesellschaft angemessene Bedingungen dazu sichert.

Jeder hat Recht auf gesunde Lebensbedingungen und gesunde Umwelt, auf Gesundheitsschutz, auf Gesundheitspflege und entsprechende Hilfe bei einer Krankheit, Bedrohung einer Krankheit, oder falls die Gesundheitsbeschädigung dauerhaft ist. Unter dem Gesundheitsschutz ist Vorbeugung allgemein und primäre Vorbeugung speziell zu verstehen, als auch Vermeidung der Gesundheitsbeschädigung. Die Wiederherstellung der Gesundheit ist Heilvorgang einschließlich Rehabilitation (langfristige Wiederherstellung der Gesundheit).



Die einzelnen Patientenrechte in der Gesundheitspflege beruhen auf dem Recht des Menschen auf die menschliche Würde, auf Selbstbestimmung und Autonomie. Das Recht auf die Gesundheitspflege wird definiert als Recht auf Nutzung der Vorteile des Gesundheitssystems und der Gesundheitsdienstleistungen, die im Land zugänglich sind.

Jeder hat Recht auf Zugang zu solchem Standard der Gesundheitspflege, der mit den in der Slowakischen Republik geltenden Rechtsvorschriften und mit dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Wissenschaft im Einklang ist. Bei der Geltendmachung der Rechte können Patienten nur solchen Beschränkungen unterzogen werden, die mit Deklaration der Menschenrechte im Einklang ist. Das Recht auf die entsprechende Qualität der Gesundheitspflege bedeutet, dass die Arbeit des medizinischen Personals auf einem hohen professionellen Niveau sein muss. Das Ziel der Gesundheitsgesetzgebung ist zu gewährleisten, dass die angeführten Prinzipien durch die Rechtsvorschriften reflektiert werden.

Artikel 1: Die Menschenrechte und Freiheiten bei Leistung der Gesundheitspflege

1. Jeder hat das Recht darauf, dass seine grundlegenden Menschenrechte und Freiheiten bei Leistung der Gesundheitspflege respektiert werden.
2. Bei Leistung der Gesundheitspflege wird jede Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, politischer oder anderer Gesinnung, nationaler oder sozialer Herkunft, Besitz, Abstammung oder einer anderen Stellung verboten.

Artikel 2: Allgemeine Patientenrechte

Jeder, der körperlich oder geistig krank oder behindert ist, oder der durch solchen Zustand bedroht ist, wird für einen Patienten gehalten und hat Recht auf vorbeugende Pflege, Diagnostik und Therapie im Interesse der Wiederherstellung der Gesundheit oder der Milderung der Folgen solches Zustandes oder der Verhinderung eines weiteren Verschlechterung des Zustandes.

1. Der Patient hat Recht auf solchen Gesundheitsschutz, einschließlich Vorbeugung, der durch die die Gesundheitspflege regelnden Rechtsvorschriften gewährleistet wird.
2. Der Patient hat das Recht, nach Erreichen des möglichst höchsten Niveaus der Gesundheit zu streben.
3. Der Patient hat Recht auf Leistung der Gesundheitspflege aufgrund seines Gesundheitszustandes und gemäß Stufe der gesundheitlichen Behinderung. Der Staat bildet



Voraussetzungen dafür, dass die Gesundheitspflege auf dem Fachniveau, ununterbrochen, systematisch gewährt wird, und dass sie zugänglich ist.

4. Der Patient hat Recht auf den gleichen Zugang zur Gesundheitspflege.
5. Der Patient hat Recht auf Wahl und Wechsel des Arztes und der Gesundheitseinrichtung mit Ausnahme von den Beschränkungen, die durch ein separates Gesetz geregelt werden.
6. Im Falle einer ernsthaften Lebens- oder Gesundheitsgefährdung hat der Patient jederzeit Recht auf eine ärztliche Behandlung in der nächstliegenden Gesundheitseinrichtung.
7. Der Patient hat Recht darauf, dass er von dem Arzt, der ambulante Gesundheitspflege bietet, bei Bedarf zur Untersuchung zu einem Arzt geschickt wird, der sekundäre und nachfolgende Gesundheitspflege bietet.
8. Der Patient hat das Recht, an dem Prozess der Gesundheitspflege teilzunehmen, über ihre Leistung und über Therapie mitzuentcheiden.
9. Der Patient hat Recht auf die Gesundheitspflege, die sich durch hohes professionelles Niveau, Nutzung moderner Technik, aber auch durch würdige, ethische und humane Einstellung auszeichnet.

Artikel 3: Recht auf Informationen

Informationen über die zu leistenden Gesundheitsdienstleistungen und über zugängliche Therapie sind öffentlich, um aufgrund der im Art. 1 und im Art. 2 angeführten Prinzipien von jedem ausgenutzt werden zu können.

1. Der Patient hat das Recht, über seinen Gesundheitszustand in der ihm verständlichen Art informiert zu werden, einschließlich Charakter der Erkrankung und über notwendige Gesundheitsleistungen, auf Verlangen auch in Schriftform. Bei minderjährigen Patienten oder bei Patienten, denen die Rechtshandlungsfähigkeit entzogen wurde, bzw. bei den Patienten mit beschränkter Rechtshandlungsfähigkeit ist eine geeignete Form der Auskunft zu wählen als auch der gesetzliche Vertreter zu informieren.
2. Der Patient hat das Recht, über die Kosten der erbrachten Gesundheitsdienstleistungen und über den Preis der Medikamente und Gesundheitshilfsmittel, die er bezahlt, informiert zu sein. Die Gesundheitseinrichtung ist verpflichtet, die Preisliste der ausgewählten Leistungen der Gesundheitspflege, die vom Patienten bezahlt werden, sichtbar auszuhängen.
3. Der Patient hat das Recht, nicht informiert zu werden, falls er es verlangt. Die Erklärung des Patienten, dass er nicht wünscht, informiert zu werden, muss in Schriftform oder in einer sonst nachweisbaren Form erfolgen. Falls der Patient die vollständige Belehrung



verweigert, ist der Arzt verpflichtet, ihm eine angemessene Belehrung zu bieten. Die Art der Belehrung ist in der Gesundheitsdokumentation zu vermerken. Falls der Patient mitgeteilt hat, dass er nicht informiert werden möchte, werden ihm Auskünfte unter der Voraussetzung nicht erteilt, dass die Erteilung von Auskünften nicht zu Lasten des Patienten selbst oder anderer Personen ist.

4. Der Patient oder sein gesetzlicher Vertreter hat das Recht, in die Gesundheitsdokumentation einzusehen und vor Ort Auszüge davon zu machen.
5. Nach der Entlassung aus der Gesundheitseinrichtung hat der Patient das Recht, einen schriftlichen Bericht über die Diagnose, den Krankheitsverlauf und über Therapie seiner Erkrankung anzufordern.
6. Bei einem Todesfall des Patienten haben der Ehemann, die Ehefrau, volljährige Personen, die zur Zeit des Todes in einem gemeinsamen Haushalt mit ihm gelebt haben, und die volljährigen Kinder, das Recht, in die Gesundheitsdokumentation einzusehen; falls es keine Kinder gibt, die Eltern.

Artikel 4: Einwilligung des Patienten

1. Die informierte Einwilligung ist die Voraussetzung jeder Untersuchungs- und Therapieleistung.
2. Der Patient hat das Recht, die Gesundheitsleistung zu verweigern oder zu unterbrechen, mit Ausnahme von den durch die geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Fällen.
3. Falls die Einwilligung des Patienten nicht zu erhalten ist und die Gesundheitsleistung unvermeidlich und unaufschiebbar ist, darf diese Leistung auch ohne Einwilligung durchgeführt werden.
4. Organe aus dem Körper eines lebenden Spenders zwecks deren Übertragung in den Körper einer anderen Person im Interesse der Heilung dürfen nur entnommen werden, wenn der Spender voll handlungsfähig ist und falls er sich mit solcher Entnahme in Schriftform einverstanden erklärt hat. Seine Einwilligung kann der Spender vor der Entnahme jederzeit widerrufen.
5. Organe aus den Körpern der Toten zwecks der Transplantation oder für wissenschaftlich forschende Ziele dürfen nur entnommen werden, falls die Person während ihres Lebens keine schriftliche oder sonst nachweisbare Erklärung gemacht hat, dass sie mit diesem Eingriff in seine Körperintegrität nicht einverstanden ist.



6. Die informierte Einwilligung in der Schriftform ist eine Voraussetzung dafür, dass der Patient in die wissenschaftlich forschenden Studien und in den Unterricht der klinischen Fächer eingeordnet wird. Diese Einwilligung kann der Patient jederzeit widerrufen.

Artikel 5: Einwilligung bei den Patienten, die nicht fähig sind, über sich zu entscheiden

1. Für einen minderjährigen Patienten oder für einen Patienten mit beschränkter Rechtshandlungsfähigkeit oder für einen Patienten, dem die Rechtshandlungsfähigkeit entzogen wurde, erteilt die Einwilligung sein gesetzlicher Vertreter oder Betreuer, oder die Person, die den Minderjährigen in der Pflege hat.
2. Falls die Einwilligung des Patienten mit beschränkter Rechtshandlungsfähigkeit oder die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters des Patienten, dem die Rechtshandlungsfähigkeit entzogen wurde, nicht zu erreichen ist, ist die Einwilligung eines Fachkonsiliums zu der Leistung notwendig. Diese Leistung darf auch ohne diese Einwilligung durchgeführt werden, wenn das Leben des Patienten unmittelbar bedroht ist.

Artikel 6: Vertraulichkeit

1. Alle Informationen über den Gesundheitszustand des Patienten, über Diagnosen, Therapie und Prognose als auch alle anderen Informationen persönlichen Charakters sind während des Lebens des Patienten und auch nach seinem Tod vertraulich. Das Recht auf Vertraulichkeit der Daten und auf Schutz von diesen betrifft sowohl die Dauer der Verarbeitung von diesen als auch den Datenaustausch, einschließlich des Rechts des Daten- und Informationsschutzes auch in der elektronischen Form.
2. Angaben aus der Gesundheitsdokumentation dürfen aufgrund einer schriftlichen begründeten Anforderung einem Staatsanwalt, Ermittler, Polizeiorgan oder Gericht in Form von Auszügen gewährt werden.
3. Die Gesundheitseinrichtung bewahrt die komplette Gesundheitsdokumentation über den Patienten für die Dauer von 50 Jahren nach dem Tod des Patienten auf.
4. Informationen über den Patienten und Zugang zu seiner Gesundheitsdokumentation können für statistische und wissenschaftliche Zwecke im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften gewährt werden.



Artikel 7: Therapie und Pflege

Jeder hat Recht auf solche Gesundheitspflege, die von seinem Gesundheitszustand erfordert wird, einschließlich der vorbeugenden Gesundheitspflege und der Aktivitäten zur Gesundheitsförderung. Die Gesundheitsdienstleistungen müssen zugänglich sein und auf dem Prinzip der Gleichheit, ohne Diskriminierung und je nach den finanziellen, menschlichen und materiellen Quellen in der Gesellschaft gewährt werden.

1. Der Patient hat das Recht, die grundlegenden Angaben (Name und Familienname) über Arbeitskräfte im Gesundheitswesen, von denen er betreut und behandelt wird, zu wissen.
2. Nach der Aufnahme in die Gesundheitseinrichtung erfolgen Behandlung, Therapie und eventueller Aufenthalt des Patienten in der Gesundheitseinrichtung im Einklang mit den Grundsätzen des Rechtes auf die menschliche Würde und auf Wahrung der Intimität des Patienten. Die Gesundheitsleistungen werden von dem medizinischen Personal im Einklang mit den Grundsätzen der ethischen und würdigen Einstellung erbracht.
3. Der Patient hat Recht auf Leistung der Gesundheitspflege im Hinblick auf seinen Gesundheitszustand
 - in der vereinbarten oder angemessenen Zeit,
 - unter den vereinbarten und abgestimmten Bedingungen,
 - in der möglichst kurzen Zeit, falls es um einen akuten oder lebensbedrohenden Zustand geht.
4. Nach Vereinbarung mit der Gesundheitseinrichtung hat die Frau Recht darauf, dass bei der Geburt mit ihr eine erwachsene Person ist, die sie auswählt.
5. Der Patient hat Recht auf angemessene Fortsetzung der Therapie, einschließlich Zusammenarbeit unter verschiedenen Gesundheitseinrichtungen.
6. Der Patient hat das Recht, Unterstützung seiner Familie und seiner Freunde während Leistung der Gesundheitspflege auszunutzen, unter Einhaltung der durch die Gesundheitseinrichtungen festgelegten Bedingungen.
7. Wenn die Gründe zum weiteren Aufenthalt des Patienten in der Gesundheitseinrichtung vergehen, muss der Patient über die Gründe seiner Entlassung oder seines Transports in eine andere Gesundheitseinrichtung und über weiteres Heilverfahren auf die Weise informiert zu werden, die im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften ist.
8. Falls ein Kind jünger als sechs Jahre in die stationäre Betreuung aufgenommen ist, kann mit ihm aufgrund einer Empfehlung des behandelnden Arztes auch eine Begleitperson aufgenommen werden. Bei der Aufnahme eines Kindes, das älter als sechs Jahre ist, und eines Kindes im schulpflichtigen Alter kann bei Beurteilung seines psychischen und



physischen Zustandes aufgrund der Empfehlung des behandelnden Arztes und mit der Zustimmung des Vertrauensarztes auch eine Begleitperson aufgenommen werden. Der Aufenthalt der Begleitperson wird für stationäre Betreuung gehalten.

Artikel 8: Pflege um die unheilbar Kranken und Sterbenden

1. Der Patient hat im unheilbaren Stadium der Erkrankung das Recht auf solche Linderung und Milderung der Schmerzen, die den gegenwärtigen Kenntnissen und Möglichkeiten der Gesundheitspflege um Sterbende entsprechen.
2. Der unheilbar kranke und sterbende Patient hat Recht auf humane Pflege.
3. Der Patient hat Recht darauf, dass ihn in den letzten Momenten seines Lebens eine Person nach seinem Wunsch begleitet.
4. Der Patient hat Recht auf würdiges Sterben.
5. Der Patient hat Recht darauf, dass sein schriftliches Gesuch, nicht resusziert zu werden oder Anwendung der Heileingriffe und -Verfahren zu verweigern, konsequent respektiert werden. Falls der Patient trotz gebührender Erklärung die notwendige Gesundheitspflege ablehnt, holt der Arzt von ihm eine Erklärung über die Ablehnung davon in Schriftform oder in einer sonst nachweisbaren Form ein.

Artikel 9: Einreichen von Beschwerden

1. Der Patient hat das Recht, eine Beschwerde einzureichen, falls er meint, dass sein Recht auf Leistung der Gesundheitspflege verletzt worden ist.
2. Die Beschwerde kann von dem Patienten beim Direktor der staatlichen Gesundheitseinrichtung, in der ihm die Gesundheitspflege gewährt worden ist, dem staatlichen Bezirksarzt, dem staatlichen Kreisarzt, dem Ministerium für Gesundheit der Slowakischen Republik, den Landesorganisationen und anderen Institutionen eingereicht werden.

Artikel 10: Schadenersatz

1. Der Patient hat aufgrund des Gerichtsbeschlusses Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm bei Leistung der Gesundheitspflege entstanden ist, gemäß den geltenden Rechtsvorschriften.

